Herr/Frau

Vorname Nachname

Adresse

PLZ Ort

**Eingeschrieben**

ORF Beitrags Service GmbH

Abteilung Rechtliche Angelegenheiten

Postfach 1000

1051 Wien

Wien, am ##.##.2024

**Beitragsnummer: (Nummer die am Schreiben angegeben ist)**

**Stellungnahme Ermittlungsverfahren zur Vorschreibung des ORF-Beitrages**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mir mit Schreiben vom ##.##.#### mitgeteilt, dass Sie ein Ermittlungsverfahren führen und mir ihr das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gemäß § 37ff AVG übermittelt haben.

Sie sind derzeit zum Ergebnis gelangt, dass ich verpflichtet wäre den ORF-Beitrag zu leisten. Sie begründen dies damit, dass gemäß § 31 Abs 19 ORF-Gesetzes die Höhe des ORF Beitrages rechtskonform bestimmt sei.

Diese Rechtsauffassung ist rechtlich unrichtig, da § 31 Abs 19 ORF-Gesetz nicht der ORF-Beitrag vorgeschrieben wird, sondern in dieser Bestimmung nur der maximal bestimmbare ORF Beitrag benannt wird, nicht jedoch das mehrgliedrige Verfahren mit dem der Beitrag zu bestimmen ist aufgehoben wurde.

§ 31 ORF-Gesetz regelt ganz genau das Verfahren, wie der ORF-Beitrag festzusetzen ist. Dies geschieht über einen Antrag des Generaldirektors beim Stiftungsrat, Abstimmung des Stiftungsrates, Abstimmung des Publikumsrates und bescheidmäßige Erledigung durch die Regulierungsbehörde.

Derartige Schritte sind bis dato nicht gesetzt worden, weshalb der ORF-Beitrag bis heute nicht rechtskonform bestimmt werden kann.

Da jedoch bis heute keine rechtswirksame Beschlussfassung über den ORF-Beitrag erfolgt ist, können Sie auch keinen ORF-Beitrag vorschreiben.

Die allfällige bescheidmäßige Vorschreibung durch die OBS wäre daher rechts- und verfassungswidrig.

Abgesehen davon ist das ORF-Gesetz im Zusammenhang mit der Bestimmung der Haushaltsabgabe verfassungswidrig.

Ich beantrage daher die bescheidmäßige Feststellung, dass aktuell kein ORF-Beitrag durch mich zu bezahlen ist, in eventu begehre ich, dass das Verfahren eingestellt werden möge.

Hochachtungsvoll

Ihr Name und Unterschrift